

DS0150-11 Anlage 2

Synopse der Satzung über die Schülerbeförderung

<p>Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg (Amtsblatt 3/2010)</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg 2011</p>
	<p>Der Text der Fassung von 2010 findet sich in der überarbeiteten Neufassung von 2011 in folgenden Paragraphen wieder:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Träger der Schülerbeförderung</p> <p>(1) Anträge auf Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen.</p> <p>(2) Träger der Schülerbeförderung ist gem. § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) die Landeshauptstadt Magdeburg.</p>	<p>§ 1 (1) Träger der Schülerbeförderung ist die Landeshauptstadt Magdeburg gem. § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA). Anträge auf Schülerbeförderung, Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg oder Entlastung von den Fahrtkosten abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro sind beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen.</p> <p>Die Bearbeitung kann nur auf Vorlage des von der Schule bestätigten Antrages erfolgen. Die Antragsformulare sind in den Schulsekretariaten, beim Träger der Schülerbeförderung und auf www.magdeburg.de erhältlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Wohnortprinzip</p> <p>(1) Schüler, die in der Landeshauptstadt Magdeburg wohnen (Wohnortprinzip), haben einen Anspruch auf Beförderung zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zur nächstgelegenen Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 3 dieser Satzung überschreitet.</p> <p>Im Übrigen gelten die Regelungen des § 71 SchulG LSA.</p> <p>(2) Wohnort ist in der Regel die amtlich gemeldete Hauptwohnung des Schülers. Eine abweichende Wohnanschrift ist nachweispflichtig.</p>	<p>§ 2 (1) Schüler, die in der Landeshauptstadt Magdeburg wohnen (Wohnortprinzip), haben einen Anspruch auf Beförderung zur Schule, auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg oder auf Entlastung von den Fahrtkosten, wenn sie eine der nachfolgend bezeichneten Schule besuchen ...</p> <p>§ 1 (2) Grundsätzlich gelten die Regelungen des § 71 SchulG LSA. Die dort in den Absätzen 2 und 4a nicht genannten Schüler erhalten keine Zuschüsse zu den notwendigen Aufwendungen für den Schulweg (duale Ausbildung und Zweiter Bildungsweg).</p> <p>§ 1 (5) Wird auf Wunsch der Eltern – unabhängig von einer Genehmigung der Schulbehörde (Landesverwaltungsamt) – eine Schule der gleichen Schulform außerhalb des Schulbezirkes besucht, besteht gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg nur Anspruch auf eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn Anspruch zur Schule im eigenen Schulbezirk besteht. Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur tatsächlich besuchten Schule jedoch nicht überschreiten.</p> <p>§ 2 (3) Die in Abs. 1 genannten Vorgaben</p>

<p>(3) Im Ausnahmefall ist die nächstgelegene Schule auch eine Grund- oder Sekundarschule in freier Trägerschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.</p>	<p>gelten auch für auswärtige Schüler, die als Unterkunft ein Schülerwohnheim in Magdeburg nutzen. Magdeburger Schülern, deren nächstgelegene Schule außerhalb von Magdeburg ist und die als Unterkunft ein Schülerwohnheim nutzen, werden für zwei Fahrten je Woche die Fahrkosten für den Schulweg in Höhe der günstigsten Fahrkarten des ÖPNV erstattet, die bei der Schülerbeförderung in der Landeshauptstadt Magdeburg zu erstatten wären. § 3 (1) Satz 2 ff. Als Wohnung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Im Übrigen gilt das Schülerwohnheim als Wohnung des Schülers. ... In besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. stationärer Krankenhausaufenthalt der Sorgeberechtigten, zeitweise Übertragung der Personensorge) kann auf Antrag der Sorgeberechtigten des Schülers von der Festlegung im Satz 1 abgewichen und der dann tatsächliche Weg zur Feststellung des vorübergehenden Beförderungsanspruches zu Grunde gelegt werden. § 2 (5) Als nächstgelegene Schule gilt: a) die Schule, in deren Schulbezirk nach § 41 Abs. 1 SchulG LSA der Schüler wohnt, b) die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird, c) für Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkten die nächstgelegene Schule mit diesem Bildungsangebot und d) für Grund- und Sekundarschulen in freier Trägerschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg die nächstgelegene Schule mit diesem Bildungsangebot.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Mindestentfernung (1) Auf Grundlage des § 71 Abs. 6 SchulG LSA wird die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, wie folgt festgelegt: a) Allgemein bildende Schulen bis einschl. 6. Schuljahrgang 2,0 Kilometer, b) Allgemein bildende Schulen 7. bis 10. Schuljahrgang und Förderschulen darüber hinaus 2,5 Kilometer, c) Gymnasien und Gesamtschulen 11. bis 13. Schuljahrgang und Berufsbildende Schulen 3,0 Kilometer.</p>	<p>§ 2 (1) ... der Schulweg zwischen der Wohnung und der Schule länger ist als a) für Schüler der allgemein bildenden Schulen der Primarstufe (1. bis 4. Schuljahrgang) 2,0 Kilometer, b) für Schüler der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I (5. bis 10. Schuljahrgang) 2,5 Kilometer, c) für Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien 3,0 Kilometer und d) für Schüler der allgemein bildenden Schulen ab 11. Schuljahrgang 3,0 Kilometer.</p>

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Fußweg (Schulweg) vom üblicherweise benutzten Ausgang des Wohngrundstückes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes.

(3) Für Schüler, die nicht im Besitz eines Schwerbehindertenausweis sind, aber auf Grund einer Behinderung oder Krankheit befördert werden müssen, erfolgt der Nachweis der Notwendigkeit der Beförderung durch ein amtsärztliches Gutachten. In diesem Fall findet die Mindestentfernung keine Berücksichtigung.

§ 3 (1) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung des Schulweges gemäß § 2 Abs. 1 ist der kürzeste sichere Fußweg vom üblicherweise benutzten Ausgang der Wohnung (Wohngrundstück) des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes (Schulweg).

§ 1 (6) **Schüler mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung werden im freigestellten Schülerverkehr (Schülerspezialverkehr) befördert oder erhalten eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Die Beförderungsbedingungen sind in § 6 geregelt.**

§ 6

Beförderungsleistungen, Schülerspezialverkehr

(1) **Beförderungsleistungen werden im Rahmen dieser Satzung auf Antrag der Sorgeberechtigten, anderer gesetzlicher Vertreter bzw. der volljährigen Schüler ohne weitere Begründung nur für Schüler an Schulen für Körperbehinderte, Geistigbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte sowie Blinde und Sehgeschädigte, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind oder deren Schulbesuch von der Schulbehörde an einer Schule für Körperbehinderte, Geistigbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte sowie Blinde und Sehgeschädigte angeordnet wurde, gewährt.**

(2) **Für behinderte Schüler, die keinen Schwerbehindertenausweis besitzen, erfolgt die Schülerbeförderung nur, wenn ein begründeter Antrag der Sorgeberechtigten, anderer gesetzlichen Vertreter bzw. der volljährigen Schüler vorliegt. Dazu wird der Träger der Schülerbeförderung ein amtsärztliches Gutachten in Auftrag geben, in dem begründet sein muss, dass eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln für den Schüler allein (Schüler der Sekundarstufe) oder mit einer Begleitperson (Schüler der Primarstufe) aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist. Begleitpersonen sind Sorgeberechtigte oder von diesen beauftragte Personen. Die Sorgeberechtigten haben für die Benennung der Begleitperson und für deren Einsatz selbst Sorge zu tragen.**

(3) **Die Stadt Magdeburg beauftragt mit dieser Schülerbeförderung Dritte (Schülerspezialverkehr). Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten (personenbeförderungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen, Einsatz geeigneter Fahrzeuge und Fahrer und erforderliche Begleitpersonen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen).**

	<p>(4) Bei der Benutzung von Fahrzeugen des Schülerspezialverkehrs sind die Abfahrts- und Ankunftszeiten am Wohnsitz bzw. an der Schule an den Schulbetrieb und an den festgelegten Tourenplan gebunden. Ansprüche des Antragsstellers über die nach Abs. 3 vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen.</p> <p>(4) Bei Zuwiderhandlungen gegen Beförderungsbestimmungen der nach Abs. 3 geschlossenen Verträge mit Verkehrsunternehmen/ Fahrdiensten ist der Verursacher gegenüber dem Verkehrsunternehmen/ Fahrdiensten schadenersatzpflichtig.</p> <p>Bei schweren und wiederholten Verstößen gegen die Beförderungsbestimmungen ist ein zeitweiser Ausschluss von der Schülerbeförderung durch das Verkehrsunternehmen/ den Fahrdienst und den Träger der Schülerbeförderung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <p>Der Schüler wurde erfolglos ermahnt. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während der Beförderung ist der Beförderungsausschluss zwingend erforderlich.</p> <p>Über den Beförderungsausschluss werden die Sorgeberechtigten und die Schule schriftlich in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Gemäß den Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen sind das Alter und die Art der Behinderung der Schüler bei der Festelegung der Dauer des Beförderungsausschlusses zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Zumutbare Bedingungen</p> <p>(1) Der Schulweg soll den für eine Großstadt gängigen Sicherheitsaspekten (Beleuchtung Fußwege, Querungshilfen) entsprechen. In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht der Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung, wenn der Schulweg aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für die Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen (Schulwegsicherheit). Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.</p> <p>(2) Die maximale Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit) soll in der Regel pro Weg 90 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(3) Die Wartezeit am Schulstandort soll</p>	<p>§ 2 (2) Der Schulweg soll den für eine Großstadt gängigen Sicherheitsaspekten (Beleuchtung, Fußwege, Querungshilfen) entsprechen. In besonders begründeten Fällen kann der Beförderungsanspruch unabhängig von der Mindestentfernung bestehen, wenn der Schulweg auf Grund der örtlichen Gegebenheiten für den Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen (Schulwegsicherheit).</p> <p>§ 3 (1) Satz 3 Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.</p> <p>§ 5 (1) Die maximale Schulwegzeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) soll in der Regel für Schüler der allgemein bildenden Schulen der Primarstufe pro Weg 60 Minuten und für Schüler der allgemein</p>

<p>vor Unterrichtsbeginn grundsätzlich nicht mehr als 30 Minuten und nach Schulschluss nicht mehr als 60 Minuten betragen. Für umsteigende Schüler soll die Wartezeit an den öffentlichen Haltestellen nicht mehr als 20 Minuten betragen.</p>	<p>bildenden Schulen der Sekundarstufe pro Weg 90 Minuten nicht überschreiten. (2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Schüler der Förderschulen nach § 8 SchulG LSA, wenn sie keine Schulen innerhalb der Stadt besuchen können. (3) Überschreitungen der Zeiten gemäß Abs. 1 sind zulässig, wenn sie infolge außergewöhnlicher Umstände (zum Beispiel Gefahr drohender Witterungseinflüsse, unplanmäßige Straßensperrungen, Unfallereignisse) verursacht oder im Einzelfall durch die Landeshauptstadt Magdeburg vorab genehmigt wurden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Art und Umfang der Schülerbeförderung oder Erstattung notwendiger Aufwendungen</p> <p>(1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Sie wird durch die Ausgabe von Schülerjahres-, Monats-, Wochenkarten oder Einzelfahrscheinen abgegolten, die nur an Schultagen gültig sind.</p> <p>(2) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich, ist die Beförderung durch andere Verkehrsmittel sicherzustellen. Dies sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Benutzung des Schulbusses (im Regelfall in den Linienverkehr integrierte Schülerbeförderung) oder b) Erstattung der Nutzung des privaten Pkw. Es wird ein Betrag von 0,13 Euro je gefahrenen Entfernungskilometer und Schultag für die tatsächlich durchgeführten Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung berechnet. Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu prüfen und nach Möglichkeit zu nutzen. Bei der Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich der Betrag für jedes weitere Kind um 0,01 Euro je gefahrenen Kilometer. 	<p>§ 4 I (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den (ÖPNV), sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg ist sie in den bestehenden und genehmigten Linienverkehr integriert und wird durch die Ausgabe von unentgeltlichen Fahrausweisen (in der Regel die Schülerjahreskarte) an die anspruchsberechtigten Schüler abgegolten, die nur an Schultagen gültig sind.</p> <p>§ 2 (4) Besteht nachweislich für den Wohnort keine öffentliche Verkehrsanbindung im Umkreis der nach § 2 Abs. 1 für Schulwege festgelegten Mindestentfernung, wird durch den Träger der Schülerbeförderung die Kostenübernahme für eine Beförderung mit privatem PKW geprüft, sofern die Realisierung einer Beförderungsleistung nicht für die Landeshauptstadt Magdeburg kostengünstiger ist.</p> <p>§ 4 I (4) Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 und 6 oder § 2 Abs. 4 kann für Schüler der Primarstufe, für Schüler mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder für Schüler an Förderschulen durch den Träger der Schülerbeförderung die Benutzung eines privaten Personenkraftwagens (Pkw) genehmigt werden. In diesem Fall wird ein Betrag von 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer und Schultag erstattet. Die Erstattung beschränkt sich auf die gefahrenen Kilometer, die auf kürzestem Wege von der Wohnung des Schülers zur Schule sowie von der Schule zurück zur Wohnung (nur Besetzkilometer) zurückgelegt werden. Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu prüfen und nach Möglichkeit zu nutzen. Bei der Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich der Betrag für jedes weitere Kind um 0,01 Euro je Besetzkilometer.</p> <p>§ 1 (3) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich</p>

<p>(3) Die Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen. Der Träger der Schülerbeförderung ist berechtigt, die kostengünstigste Beförderungsart zu wählen. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht.</p> <p>(4) Erstattungsfähig sind alle Zeitfahrkarten, keine Einzelfahrscheine. Abzüglich der Ferien können maximal 10 Schulmonate erstattet werden. Die jeweils günstigsten Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen.</p> <p>(5) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht auch für Schulwege zu Unterrichtsveranstaltungen in der Schule oder der dafür festgelegten Einrichtung gemäß den gültigen Rahmenrichtlinien und Stundentafeln und für Fahrten im Rahmen der Schülerpraktika. Die Mindestentfernung des § 3 dieser Satzung findet hier ebenfalls Anwendung.</p>	<p>durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Die Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet, ob Schülerbeförderungen angeboten oder die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden.</p> <p>§ 1 (4) Die Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte, kostengünstigste Beförderungsmittel zu benutzen. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel, auf einen Sitzplatz oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht.</p> <p>§ 4 I (3) Anspruchsberechtigten Schülern können unter Berücksichtigung des § 1 die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden. Erstattungsfähig im Sinne dieser Satzung sind die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg bis zur Höhe der Schülerjahreskarte.</p> <p>§ 4 (5) Schülern, die Anspruch auf Schülerbeförderung haben und deren nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Magdeburg liegt, werden die Fahrkosten für den Schulweg in Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des ÖPNV erstattet, die bei der Schülerbeförderung in der Landeshauptstadt Magdeburg zu erstatten wären (Schülerjahreskarte).</p> <p>§ 4 II (1) Es gelten die Regelungen des § 71 4a SchulG LSA.</p> <p>§ 3 (2) Fahrkosten für Wege zu Unterrichtsveranstaltungen außerhalb der Schule (Unterricht am anderen Ort) werden von der Landeshauptstadt Magdeburg unter Berücksichtigung der Mindestentfernung des § 2 Abs. 1 übernommen zu kommunalen Einrichtungen wie Schwimmhalle, Sporthalle/-platz, Zooschule, Botanikschule, Schulumweltzentrum, Ökoschule, Planetarium/Sternwarte, Verkehrssicherheitszentrum, Schülerpraktikumsstellen in Magdeburg u.ä.</p> <p>Zur Finanzierung der Fahrtkosten zu anderen außerschulischen Lernorten (z.B. Projekte, Besichtigungen, Sportwettkämpfe, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten u. ä.) gelten die entsprechenden Regelungen des Kultusministeriums.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ausschlussfrist und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(1) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind spätestens 3 Monate nach Beendigung des Schuljahres beim Träger der Schülerbeförderung zu</p>	<p>§ 4 I (6) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg und auf Entlastung von den Fahrtkosten sind spätestens bis zum 31.10. für das vergangene Schuljahr beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen.</p>

<p>stellen. Später eingehende Anträge führen zum Anspruchsausschluss.</p> <p>(2) Bei Verlust der Schülerjahreskarte besteht keine Ersatzpflicht. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres (z.B. durch Umzug) ist die Schülerjahreskarte unverzüglich zurückzugeben oder der anteilige Betrag an den Träger der Schülerbeförderung zurückzuzahlen.</p>	<p>Später eingehende Anträge führen zum Anspruchsausschluss. Die entstandenen Aufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind durch Vorlage der Originalfahrkarten oder gleichwertiger Belege nachzuweisen.</p> <p>§ 4 II (2) Als Abgabetermin für die Anträge auf Entlastung von den Fahrtkosten gilt der in § 4 Abs. 6 genannte Termin gleichermaßen.</p> <p>§ 4 I (2) Satz 2 ff. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres (z. B. durch Umzug) ist die Schülerjahreskarte unverzüglich zurückzugeben. Kann die Schülerjahreskarte nicht zurückgegeben werden, ist der anteilige Betrag an den Träger der Schülerbeförderung zu zahlen.</p> <p>Bei Verlust des Fahrausweises/Schülerjahreskarte besteht keine Ersatzpflicht seitens der Landeshauptstadt Magdeburg. Es kann unter Vorlage einer schulischen Bestätigung (Antrag auf Erstellung eines Duplikates einer Schülerjahreskarte) beim Verkehrsunternehmen gegen eine Bearbeitungsgebühr eine Ersatzkarte erworben werden.</p>
	<p>Neu aufgenommen:</p> <p>§ 1 (7) Die Aufsichtspflicht für den Schulweg obliegt den Sorgeberechtigten.</p> <p>§ 2 (6) Eine nach Abs. 1, 3 oder 4 festgestellte Anspruchsberechtigung entfällt bei wiederholter rechtskräftig festgestellter Schulpflichtverletzung.</p> <p>§ 4 I (2) Satz 1 Es besteht für den Träger der Schülerbeförderung keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die dem Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiger Fahrausweis/ Schülerjahreskarte vorgelegt werden konnte.</p>
<p>§ 7 Gleichstellungsklausel Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.</p>	<p>§ 8 Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.</p>
<p>§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten (1) Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 11.12.2001 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 152/2001, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungs-</p>	<p>§ 9 (1) Diese Neufassung der Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 22.1.2010 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 03/2010) außer Kraft.</p>

satzung zur Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshaupt- stadt Magdeburg (Amtsblatt der Landes- hauptstadt Magdeburg Nr. 25/2009) außer Kraft.	
--	--